



Nro. 124.

Dienstag den 16. October

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1370. (2)

Nr. 22116/3042.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Beschlüsse des deutschen Bundestages zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde. — Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni l. J. folgende sechs, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Bunde, bezweckende Artikel mittels Beschlusses zum Bundesgesetz erhoben. — 1.) Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlussacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. — 2.) Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlussacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände, die zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitigen Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlussacte in Anwendung gebracht werden müßten. — („Art. 25. Die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten, steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch

in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Mitglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufstandes oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.“ — „Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufbruch zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schnellste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufbruch durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.“) — 3.) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2 der Bundesacte, und in dem Artikel 1 der Schlussacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn. — 4. Um die Würde und Ge-

rechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsberechtigungen im Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. — 5) Da nach Art. 59 der Wiener Schlussacte, da wo Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. — 6.) Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlussacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlussacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ die Bundesversammlung ausübt. — Diese Beschlüsse werden demnach in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom

23. v. M., Zahl 22250, hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht. Laibach am 5. Oct. 1832.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1365. (3)

E d i c t.

Da mit Georgi künftigen Jahres die Pachtung der dießherrschaftlichen Reissjagd und Wildbahn in der Pfarre Weirelsburg, Sittich und St. Veit, so auch die Pachtung des Garben- und Jugendzehentes in der Pfarre Weirelsburg und Gurk, endlich auch die Pachtung der Fischerey und des Krebsfanges im Gurkflusse zu Ende geht, so wird von Seite des gefertigten Verwaltungsamtes zur neuerlichen Pachtversteigerung oberwähnter dießherrschaftlichen Gerechtsame auf drei nacheinander folgende Jahre geschritten, und zur Abhaltung der Pachtversteigerung der Tag auf den 31. October l. J. Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dieser Amtskanzlei bestimmt, und die Pachtlustigen hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse vor Eröffnung der Licitation bekannt gegeben, indeß aber auch in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Herrschaft Weirelsberg den 8. October 1832.

3. 1359. (3)

Verpachtung - Rundmachung.

Nachträglich zu dem dießseitigen Edicte vom 20. September 1832, Zahl 8251618 W. St., wird bekannt gegeben, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von dem Wein- und Mostschanke im ganzen politischen Bezirke Adelsberg auf ein, zwei oder drei Jahre nach dem Wunsche der Pachtliebhaber um den Fiscalspreis von den Gewerben mit 6383 fl. und von Fuhschank mit 16 fl., zusammen mit 6399 fl., einer abermaligen Verpachtung unterzogen werden wird. — Die dießfällige Licitation wird den 15. October l. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei des gefertigten Inspectorats abgehalten, wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gewöhnlichen Bedingnisse bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg den 7. October 1832.

3. 1331. (3)

Nr. 9371/2086.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bekleidungs-Erfordernissen für die Steyermärkische Gränzwache. — Für die in der Steyermark aufzustellende Abtheilung der Gränzwache sind zum Behufe der Bekleidung 2745 dunkelgrünes, in Loden gefärbtes 1 7/16 Ellen breites genähtes Tuch; 229 Ellen kaisergelbes Egalisirungs-Tuch 6/4 breit; 1464 Ellen dunkelgrau-, und 3294 Ellen lichtgrauemelirtes Tuch, 1 7/16 Ellen breit; 4026 Ellen Futterzwilch; 2257 Duzend große, und 244 Duzend kleine gelbmetallene Militär-Knöpfe; endlich 732 Paar Halbstiefel aus Kuhleder erforderlich. — Zur Beschaffung dieser Erfordernisse wird der Weg der öffentlichen Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche bis zwanzigsten (20.) October d. J. um 12 Uhr Mittags versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot des N. N. zur Lieferung der Erfordernisse für die k. k. Steyermärkische Gränzwache, zu Folge der Kundmachung vom 14. September 1832“ in dem Einreichungs-Protocoll der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz portofrei zu überreichen ist. Hierbei ist zu beobachten: a.) Von denjenigen Gegenständen, welche die Parthei zu liefern geonnen ist, sind dem Anbote Muster mit dem Siegel der Offerenten oder der Fabrik, welche sie liefern will, versehen, beizugeben. — b.) Der Anbot hat deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. Uebrigens wird es den Lieferungs-lustigen frei gelassen, den Anbot auf die ganze zu liefernde Menge, oder auf einen Theil derselben zu stellen. — c.) In dem Anbote hat die Parthei zu erklären, daß dieselbe die Lieferung für den Fall der Annahme des Angebotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. — d.) Der Preis, welchen die Parthei anspricht, ist in dem Anbote für jeden getrennten Gegenstand desselben nach der Elle oder nach dem Duzend deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken. — e.) Dem Anbote ist ferner entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das gesammte angebotene Lieferungs-Object entfällt, erreichende Sicherstellung, oder ein Erlagsschein anzuschließen, wodurch bewiesen wird, daß eine solche Sicherstellung bei der Kasse der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder jener Provinz, wo der Offerent domicilirt, hinterlegt worden ist. Die-

selbe kann entweder im Baaren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Courswerthe, oder mittelst einer, von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung anerkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — Auf Offerte, welche nicht auf eine oder die andere hier bezeichnete Art sichergestellt sind, wird keine Rücksicht genommen. — f.) Diese Sicherstellung hat bis zur Zurückweisung des Angebotes, oder im Falle der Annahme desselben bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages in der Haftung zu bleiben, und es wird erst nach diesem Zeitpunkte die eingelegte Baarschaft, Staatsschuldverschreibung, oder Hypothekarurkunde dem Unternehmer zurückgestellt. — Die Entscheidung über die gemachten Angebote wird jedoch längstens bis Ende October d. J. erfolgen, daher die Bescheide hierüber zu dieser Zeit bei dem Expedite dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung erhoben werden können. — g.) Bei der Auswahl unter verschiedenen Angeboten, in so ferne solche zur Aufnahme geeignet gefunden werden, wird man auf die vortheilhafteren Preise, die vorzüglichere Beschaffenheit der angebotenen, und die größere Menge des Angebotes Rücksicht nehmen. — h.) Stellt eine Parthei Angebote für mehrere Gegenstände, so ist dieselbe nicht befugt, von dem Anbote für ein oder den andern Artikel zurückzutreten, weil ihr Antrag nicht für alle Gegenstände angenommen wurde. Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: 1.) Hinsichtlich der Tücher werden sowohl Offerte auf ungenähte und unappretirte Tücher, als auch auf bereits genähte und appretirte Tücher angenommen. — 2.) Ein jedes zu liefernde Stück Tuch muß wenigstens zwanzig Ellen lang, und jede Elle des dunkelgrünen und grauen Tuches ohne Ende 1 7/16 Ellen, des kaisergelben Tuches aber 6/4 Ellen breit seyn. Das dunkelgrüne und gelbe Tuch muß in Loden echt und gut gefärbt seyn, und die chemische Probe bestehen. Sämmtliches Tuch muß aber aus echter guter Schafwolle von der gehörigen Vermischung erzeugt, von nicht grober oder ungleicher Gespinnst, dicht gewebt, wohl verwalkt, gehörig geschoren, und wenn es in bereits genähtem und appretirtem Zustande geliefert wird, gehörig zugerichtet und eingegangen, ferner in jedem Falle nicht knöpferig, fadenscheinig, löcherig, walfreißig oder schabenfräßig, noch gumirt und geleimt, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrikatur, folglich wohl bedeckt, fernhaft, griffig und fließig seyn, endlich muß das licht-

graue, dann auch das dunkelgraue Tuch von gleicher Melirung, das dunkelgrüne, dann das gelbe Tuch durchaus gleich von einerley Farbe, und das gelbe Tuch, welches zur Egalisirung bestimmt ist, von feiner Wolle, alles Tuch aber dem vorgelegten, mit dem Siegel des Lieferungsamtes versehenen Muster vollkommen gleich seyn. — 3.) Werden die Tücher im ungenähten und unappretirten Zustande geliefert, so muß jedes Stück davon mit den zur Aufspannung bei der Nähung nöthigen Tüchenden von wenigstens 1/2 Zoll in der Breite versehen seyn. Jede Elle Tuch darf dann nicht weniger als 1 Pfund 2 Loth, und nicht mehr als 1 Pfund 6 bis 8 Loth Wiener Gewicht schwer, und muß so beschaffen seyn, daß durch die Nähung bei einer Elle kein größeres Schwundungs-Maximum als von einem 24ten Theil derselben oder bei einem Stück Tuch zu 20 Ellen gerechnet, kein größeres Schwundungs-Maximum als von fünf Sechstheilen von einer Elle ausfällt. — 4.) Die Stiefel haben ganz aus Kuhleder zu bestehen, müssen aus dem Kern geschnitten, mit starken pfundledernen Sohlen, fest und dauerhaft gefertigt und nicht geschwärzt, sondern im natürlichen Zustande des Leders, und so, daß sie bis an die Hälfte der Wade des Mannes, für welchen sie bestimmt sind, reichend, gefertigt und abgeliefert werden. — Eben so 5.) müssen die Futterzwilche und metallenen Knöpfe von guter preiswürdiger Qualität seyn. 6.) Die Ablieferung der in der Frage begriffenen Gegenstände hat an das Deconomat der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne irgend einen Anspruch auf Ablieferungskosten, und zwar binnen drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Annahme des Lieferungsanbotes und des dießfalls abzuschließenden Contractes gerechnet, wenigstens mit der Hälfte, und binnen weitem drei Wochen mit dem ganzen zur Lieferung übernommenen Quantum zu geschehen. — Ausgenommen von dieser Lieferungszeit werden die Stiefel. Der Uebernehmer dieser Lieferung muß vielmehr die Stiefel nach den Maßen, welche ihm zukommen werden, und zwar binnen acht Tagen von dem Tage des Empfanges derselben liefern, jedoch darf das Maximum der von ihm in acht Tagen zu liefernden Paar Stiefel fünfzig nicht übersteigen. Sollte übrigens von einem oder dem andern der zu liefernden Gegenstände eine größere als die im Eingange erwähnte Quantität gefordert werden, so hat der betreffende Lieferant diesen Mehrbedarf um denselben Preis

und unter denselben Bedingungen wie die in der gegenwärtigen Kundmachung aufgeführte Menge, und zwar drei Wochen nach der Aufforderung zur Stellung zu liefern. — 7.) Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird nur dem zu übernehmenden Deconomat zukommen, dessen Aussprüche sich daher jeder Contrahent unweigerlich zu fügen hat. — 8.) Sollte der Lieferungsunternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben, und die vorgezeichnete Frist nicht genau einhalten oder Gegenstände liefern, welche mit dem Muster nicht vollkommen übereinstimmen, und daher ihm nicht angenommen werden, so wird die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unternehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben die gesammte übernommene nicht vertragsmäßig eingelieferte Menge in demjenigen Wege den sie für angemessen finden wird, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über den von dem Unternehmer angebotenen Preis entfallende Mehraufwand, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung angewandten Mittel müssen von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Gefällsbehörde gewählte Maßregel der Anschaffung, oder gegen den Ausweis, welcher ihm für die dießfällige Ersatzsumme wird zugestellt werden, irgend eine Einwendung vorzubringen. Eben diese Rechte behält sich übrigens das Aerarium auch für die Fälle vor, wenn eine Parthei, deren Anbot angenommen wurde von demselben zurücktritt, und die Ausfertigung der förmlichen Vertragsurkunde verweigert. — 9.) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und vollkommen entsprechenden Gegenstände wird bei der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Kasse in Grätz in jenen Abtheilungen erfolgen, in welchen die Lieferung geschieht, wenn der Unternehmer sie nicht an einem andern Orte, wo sich eine Staatskasse befindet, zu erhalten wünscht, jedoch müssen die gehörig gestämpelten Quittungen zur Zahlungsanweisung bei der Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Kasse überreicht werden. — 10.) Hat jeder Erstseher die Kosten der In- und Ertrabulation fideijussorischer Sicherstellungs-Urkunden so wie die Contractsstempel aus Eigenem zu bestreiten. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark.

Grätz am 14. September 1832.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 1374. (2) Nr. 12299.
Verlautbarung.

Für die drei Katastral-Inspectorate in Krain und für das hiesige Mappen-Archiv sind für den eintretenden Winter beiläufig 170 Pfund Wachskerzen erforderlich, wovon der Lieferant 50 bis 60 Pfund an das Inspectorat zu Neustadt, und 35 bis 40 Pfund an jenes zu Adelsberg auf eigene Kosten abzuliefern, den Rest dagegen dem hiesigen Inspectorate zu übergeben haben wird. Ferners wird demselben obliegen, gleich nach höherer Genehmigung seines Angebotes eine angemessene a Conto Sendung zu bewirken. — Wer diese Lieferung zu übernehmen gedenkt, wird zu der am 20. d. M. dießfalls Vormittags um 10 Uhr, in der kreisämthlichen Amtskanzlei in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 9. d. M. abgehalten werdenden Minuendo-Versteigerung zu erscheinen eingeladen. — Kreisamt Laibach am 11. October 1832.

Z. 1377. (2) Nr. 12257.
Kundmachung.

Zur Verschönerung der Wände in den Arresten des hierortigen Inquisitionshauses, und zur Herstellung einiger Drahtnetze in der Tracteurswohnung daselbst, wird in Folge hoher Gubernial-Verfügung vom 29. September, **Z. 21473**, eine Mindestversteigerung und zwar am 19. d., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten, die in Maurerarbeit und deren Materiale, dann in Zimmermanns- und Drahtnetzarbeit bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen Lust haben, werden dazu zu erscheinen eingeladen. Uebrigens kann die Baudevisé hierüber in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. Kreisamt Laibach am 10. October 1832.

Z. 1364. (3) Nr. 12224.

Vom k. k. Landwehr-Bataillon von Graf Lilienberg Infanterie-Regimente werden, ausser den zwei nach Krainburg bestimmten Compagnien, noch eine Compagnie nach Raklas, eine Compagnie nach St. Georgen im Felde, eine Compagnie nach Lack, und eine Compagnie nach Stein verlegt werden. Die Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für die letztern vier Compagnien soll nach Eröffnung des k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins vom 7. d. M., im Wege der Subarrondirung versucht werden. — Es wird zu dem Ende am

18. d. M. October, Vormittags in Krainburg für die Station Raklas und St. Georgen im Felde; am 19. d. M. Vormittags in Lack, für die Station Lack; und am 20. d. M. Vormittags bei der Bezirks-Obrigkeit Münzkendorf, für die Station Stein, die Subarrondirungs-Behandlung durch einen Kreis-Commissär vorgenommen werden. Der Bedarf, der dem Kreisamte noch nicht mitgetheilt worden ist, wird die Localcommission den Unternehmungslustigen bekannt geben. — Welches zur Erscheinung der Unternehmungslustigen allgemein bekannt gemacht wird. — Kreisamt Laibach am 9. October 1832.

Z. 1362. (3) Nr. 12233.
Kundmachung.

Zur Beschaffung der bei den Wohlthätigkeits-Anstalten im hiesigen Civil-Spitale für das Militärjahr 1833 erforderlichen Materialien, welche im Baumöhl, Unschlittkerzen, Lagerstroh, Seife, Vollmehl zu Umschlägen, Weibrauch, Sägelpläne, Besen, Reibsand, Kornstrophäckerling, große erdene Leibstülpöfse und Hobersleiben bestehen, wird die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 13. vorigen, Empfang 8. d. M., Zahl 20573, angeordnete öffentliche Absteigerung am 17. d. M., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden, bei welcher diese Materialien vorerst artikelweise, und zwar nach den Preisen der einzelnen Maße, Gewichte und Stücke, dann aber im Gesamtbetrage der erstandenen einzelnen Preise gegen Nachlaß von Procenten werden ausgetoten werden. — Der Ausweis der beizustellenden Materialartikelf kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 9. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1379. (1) Nr. 6808.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Jera Widmayer, Johann Absch, dessen Weibe Miha, und dessen Töchtern Miha und Alenka Absch, sämtliche unbekannten Aufenhalts, und ihren gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Michael Ambrosch, Eigenthümer des Hauses Nr. 15, in der St. Peters-Vorstadt, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der ihnen aus dem Uebergabvertrage, ddo. 10. März 1788, intab. 27. August 1789, und dem Nachtrage, ddo. 3., intab. 10. Sep-

tember 1789, zustehenden Rechte eingebracht, und um Anordnung einer Tagssatzung gebeten, welche auf den 21. Jänner k. J. 1833, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr, angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die gedachten Beklagten und ihre allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 2. October 1832.

3. 1371. (1)

Nr. 6912.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Simon Lednigg und dessen ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Marintschusch und Antonia Schemerk geborne Marintschusch, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der vermög. Schuldscheines, ddo. 1. Jänner 1791, intabulato 21. Februar 1801, auf dem Hause Nr. 175 haftenden Forderung pr. 100 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagssatzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 a. G. D. auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte um 10 Uhr Früh bestimmt wird. Da der Aufenthaltsort der Beklagten Simon Lednigg und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Simon Lednigg und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit

sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Laibach den 2. October 1832.

3. 1373. (1)

Nr. 6913.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Michael Vesdirz und dessen ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Marintschusch und Antonia Schemerk geborne Marintschusch, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung, der vermög. Obligation, ddo. 17. August 1791, pränotirt 27. April 1801, auf dem Hause Nr. 175 haftenden Forderung pr. 100 fl. c. s. c., eingebracht, und um Anordnung einer Tagssatzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 a. G. D. auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte um 10 Uhr Früh bestimmt wird. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Michael Vesdirz und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Michael Vesdirz und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. October 1832.

3. 1372. (1)

Nr. 6809.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Lucas Klinz und dessen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Michael

Ambrosch, Eigenthümer des Hauses Nr. 15, in der St. Peters-Vorstadt, die Klage auf Verjährungs- und Erschenerklärung des Schuldscheines, ddo. 26., superintabulato 27. Februar 1796, pr. 187 fl., eingebracht und um Anordnung einer Tagelohnung gebeten, welche auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, Früh um 9 Uhr bestimmt wurde. Da der Aufenthaltsort des beklagten Lucas Kling und seiner aufständigen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefähr- und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Lucas Kling und dessen aufständige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. October 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1380. (1) Nr. 20088/4362. D.
Knopperrn - Verkauf.

Bei dem Verwaltungsamte der Religions-Fonds-Herrschaft Landstraß werden am 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, 149 Zentner vorjährige Knopperrn mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden. — Kauflustige können von den zu verkaufenden Knopperrn ein Muster bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Do-mainen-Departement einsehen. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 12. October 1832.

Z. 1375. (2)

Widererufung

der Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung im politischen Bezirke Laß. — Von der, mittelst hieramtlicher Kundmachung, ddo. 5. October 1832, Nr. 5856, angekündigten, auf den 17. October 1832 festgesetzten Pachtversteigerung des Verzehrungssteuer-Bezuges von den zum politischen Bezirke Laß gehörigen Unterbezir-

ken: Laß, Eming, Zarz, Eismern, Selsach und heil. Geist, ist es in Folge des k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Erlasses, ddo. 8. October 1832, Nr. 19839, abgekommen. Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 12. October 1832.

Z. 1376. (2)

Nr. 6016/593. W.

Zur Verpachtung der Brückenmauth-Einhebung bei Lustthal während des Verwaltungs-Jahres 1833, wird hierorts am 20. d. M. um 10 Uhr Vormittags, die dritte und letzte Versteigerung abgehalten werden. Wovon an Pachtlustige die Verständigung geschieht. — K. K. Zoll-Gefällen-Inspectorat Laibach am 11. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1378. (1)

Just. Nr. 772.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Dasselbe habe über Einschreiten des Joseph Koseg von Lasina, de praes. 28. September l. J., J. Nr. 772, in die executive Feilbietung der, zu Rottenstein gelegenen, dem Georg Mauser gehörigen, dem Herzogthume Gottschee, sub Rect. Nr. 772 und 774, unterthänigen, auf 851 fl. M. M. abgeschätzten 3/8 und 1/8 Urbarkubten gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagfahrten, auf den 31. October, 29. November und 24. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß dieselbe erst, wenn sie bei der ersten und zweiten Tagfahrt über oder um den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. Die Schätzungskunde und Feilbietungsbedingnisse können in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Seisenberg am 29. September 1832.

Z. 1367. (2)

Nr. 2516.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Joseph Perz, Cessionärs des Paul Kren, wider Stephan und Gertraud Erker aus Mitterdorf, in die Feilbietung der gegnerischen 1/4 Urb. Hube, Haus-Nr. 22, zu Mitterdorf, wegen schuldigen 297 fl. 49 kr. M. c. s. c., gewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: auf den 5. November, 5. December d. J. und 9. Jänner l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Picitationsbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtskunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

B. 1366. (2)

Nr. 1517.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Widerwohl von St. Veit in Kärnten durch den Bevollmächtigten Herrn Franz Macher von Kerndorf, wider Maria Reischel von Suchen, Haus-Nr. 1, in die Versteigerung des gegnerischen Real- und Mobilarvermögens zu Suchen, Haus-Nr. 1, puncto schuldigen 749 fl. 26 kr. W. W. c. s. c., gemässigt, und hiezu drei Feilbietungstagungen, als: auf den 11. December d. J., 11. Jänner und 11. Februar l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco Suchen mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse nicht bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Es sind die Picitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtskunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

B. 1369. (2)

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer dringlichen Brücken- und Scarpenbaulichkeiten im Luheiner Thale, deren Kosten sich nach dem gemachten Ueberschlage, und zwar:

an Maurerarbeit	728 fl. 8 kr.
an Maurermateriale	166 „ 20 „
an Zimmermannsmateriale	272 „ 24 „
an Schmidarbeit	25 „ 56 „

zusammen auf 1192 fl. 48 kr. belaufen; wird in Folge Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes vom 27. September l. J., B. 11593, eine Versteigerung im Wege der Minuendo-Picitation am 25. l. M. October abgehalten werden, wozu die Baulustigen zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen werden, daß der dießfällige Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag hieramts zur Einsicht erliegen.

Bezirksobrigkeit Munkendorf am 9. October 1832.

B. 1368. (2)

J. Nr. 2471.

E d i c t.

Wer auf den Nachlaß des am 13. September 1832 zu Neustadt ab intestato verstorbenen Herrn Dr. Mathias Paschan, gewesenen k. k. Kreisphysiker alhier, aus was immer für einem Rechts- oder Beweggrunde eine Anforderung oder sonstigen Anspruch zu machen vermeint, hat zu der dießfalls auf den 9. November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Li-

quidations-Tagung mit den nöthigen Rechtsbeiständen so gewiß zu erscheinen, als er sich im widrigen Falle die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 1. October 1832.

B. 1352. (3)

J. Nr. 1565.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Luscher durch seinen Gewaltsträger Joseph Luscher von Schoslna, wegen schuldigen 40 fl. 54 2/3 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, der Maria Luscher als Martin Luscher'sche Verlagsrepräsentantin gehörigen, der Herrschaft Weirelberg, Rect. Nr. 262, zinsbaren, sammt Gebäuden auf 274 fl. 20 kr. geschätzten, mit 13 kr. 1 2/3 Pfen. beansagten Hypothek, dann des auf 56 kr. geschätzten Mobilars, gemässigt, zu diesem Behufe drei Tagungen, als: auf den 31. October, 28. November und 24. December l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Schoslna mit dem Beisage angeordnet worden, daß, falls das Reale oder einige Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht würden, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und Picitationsbedingnisse täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg am 27. September 1832.

B. 1349. (3)

Nr. 908.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpersch, als Abhandlungsbehörde, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Frau Franziska Kar. Paulitsch, Witwe, im eigenen Namen, des Herrn Dr. Mathias Burger, Curator der minderjährigen Kinder des verstorbenen Herrn Michael Joseph Paulitsch, namentlich Janaz, Joseph, Helena, Theresia, Johann und Maria, de praesentato 2. September l. J., Zahl 908, und 1. October l. J., Zahl 1012, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. Juli l. J., ab intestato verstorbenen Herrn Michael Joseph Paulitsch, k. k. Postmeisters zu St. Otmald, und Realitätenbesizers, die Tagung auf den 20. October l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche in diesen Verlaß etwas schulden oder an denselben aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, zu erscheinen haben, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls gegen Jene im Rechtswege vorgegangen werden würde, diese aber die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Egg ob Podpersch dm 5. October 1832.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 14. October 1832.

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Mathilde v. Schwarzenberg, mit ihrem Gefolge, und Hr. Johann Huber, Doctor der Medicin und Chirurgie; beide von Triest nach Italien. — Hr. Hermann Denike, Inhaber der Herrschaft Kranichsfeld, mit seiner Mutter und drei Schwestern, von Marburg nach Triest. — Hr. Graf Gurieff, k. russischer Staatsrath und außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Rom, mit Gefolge, von Wien nach Rom. — Hr. Johann Naverschnig, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann zu Zara, mit Familie, von Gonovis nach Triest. — Hr. Eugen v. Stubenrauch, Handlungs-Commissionär, mit Familie, und Hr. Carl Schwamberg, Handelsmann; beide von Triest nach Wien. — Hr. Gustav Ulich, Großhändler; Hr. Franz Langer und Hr. Mathias Kattschmidt, Handelsleute; alle drei von Triest nach Wien. — Frau Marquise Bottoni, Begüterte, von Wien nach Bologna.

Cours vom 10. October 1832.

	Mittelpreis.	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	87 1/2	16
Verloste Obligationen, Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-	zu 5 v. H. 87 1/2	
rial Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 4 1/2 v. H. 87 1/2	
zu 4 v. H. —		
zu 3 1/2 v. H. —		
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	47 3/4	
ditto ditto zu 2 v. H. (in C.M.)	38	
	(Aerarial) (Domest.)	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände		
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle-	zu 3 v. H. —	—
sen, Steyermark, Kärn-	zu 2 1/2 v. H. —	31
ten, Krain und Görz	zu 2 1/4 v. H. —	—
	zu 2 v. H. —	—
	zu 1 5/4 v. H. 33	—

Bank-Actien pr. Stück 1236 1/2 in Conv. = Münze.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 13. October 1832.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	5 fl. 46 1/4 kr.
— Kukuruz	— " — "
— Halbfucht	— " — "
— Korn	2 " 23 1/4 "
— Gerste	— " — "
— Hirse	2 " 19 "
— Heiden	— " — "
— Hafer	1 " 16 "

K. K. Lottziehungen.

In Grätz am 10. October 1832;

29. 23. 87. 68. 19.

Die nächste Ziehung wird am 24. October 1832 in Grätz gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1385. (1) Nr. 185. St. G. B.
R u n d m a c h u n g.

Ueber Ansinnen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Venedig vom 4. Empfang 12. d. M., Zahl 8892, wird mit Bezug auf die unten folgende Rundmachung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20. l. M. October bei der k. k. Delegation zu Udine das, dem allerhöchsten Staate anheim gefallene, in Friaul, in der Gemeinde Majano, Bezirk S. Daniele, liegende Lehen gut Pers sammt Zugehör, um einen Schätzungswert von 76,064 Lire 20 Cent. oder 25,354 fl. 44 kr. M. C. unter den gewöhnlichen Bedingungen werde im öffentlichen Versteigerungswege ausgedoten werden.

Nr. 19420/567. Realità Camerali.

A V V I S O

della Regia Delegazione Provinciale del Friuli. — All' esperimento d' Asta, tenu-
tasi nel di 31 Luglio p. p. presso questa Regia Delegazione, non essendo comparso che un solo aspirante, la di cui unica offerta per l'acquisto del Teudo Pers non fu Superiormente accolta, si previene il Pubblico, che nel giorno di Sabato 20 Ottobre p. v. si terrà una nuova Asta dalle ore dieci antimeridiane sinno alle quattro pomeridiane. — Le Realità Camerali che vogliansi alienare in detta nuova Asta consistono nel Castello di Pers (Comune di Majano, Distretto di S. Daniele, Provincia del Friuli) con Fabbriche Coloniche, e relativi Beni, costituenti il Fendo Pers ora devoluto allo Stato, e precisamente al R. Demanio, stimato del complessivo valore di Austriache Lire settantaseimila sessantaquattro, e centesimi venti (L. 76064: 20), pari a Fiorini 25354: 44. — Qualunque aspirante dovrà fare all'atto d'Asta il previo deposito del decimo di detto valor Capitale, cioè di L. 7606: 42 in danaro sonante a corso di grida, o con Carte dello Stato a termini del già pubblicato Avviso 13 Giugno 1832, Numeri 8348, 8489, della I. R. Commissione alle vendite delle Realità Camerali. — Nel resto tengonsi ferme le discipline, e prescrizioni emanate coll'anzidetto Avviso, come sono ostensibili a chiunque presso la Segretaria Delegatizia i Patti di vendita, e le Stime. — Il presente sarà diffuso, e pubblicato

in tutte le Comuni del Friuli, nei Capi Luoghi delle altre Venete Provincie, ed a comune notizia anco inferito nella I. R. Gazzetta Privilegiata. — Udine 17 Settembre 1832.

Pel Regio Delegato in permesso

Il Regio Vice - Delegato

Trento.

Il Regio Segretario,

D. Provasi.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1384. (1)

Nr. 6672.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Mroule, des Joseph Mroule und Valentin Mroule, dann der Ursula Mroule, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 13. December 1796 zu Laibach verstorbenen Mathias Mroule, die Tagsatzung auf den 5. November 1832, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 2. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1383. (1)

ad Just. Nr. 446.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirks-Gerichte wird kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Reske von Pristava bei Londspreis, wider den Joseph Reske von daselbst, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 18. März 1831, schuldig gehenden 43 fl., Interessen und Unkosten, in die executiv Feilbietung des, dem Letztern angehörigen, mit Pfand belegten, der löblichen Herrschaft Londspreis dienstbaren Dominical-Erbpachtgrundes sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und zu dem Ende drei Tagsatzungen, als: auf den 29. August, 29. September und 29. October l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn die gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagatzung um den Schätzungswert oder darüber an Manu gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Anbange eingeladen werden, daß die diebställigen Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können. Vom Bezirks-Gerichte Treffen am 29. Juli 1832.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietungstagatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

(3. Amts-Blatt Nr. 124. d. 16. October 1832.)

3. 1340. (3)

E d i c t.

Nr. 601.

Vor dem Bezirks-Gerichte Kreutberg haben alle Jene, welche auf den Verlass des am 14. April l. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Ratscha verstorbenen 134 Hüblers, Johann Groschel, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, oder in selben etwas schuldigen, am 31. October laufenden Jahres vor diesem Bezirks-Gerichte so gewiß zu erscheinen haben, als sich widrigen Falls Erstere die §. 814 bürgerl. Gesetzbuches ausgedrückten Folgen selbst zuzuschreiben haben, Letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirks-Gericht Kreutberg am 8. August 1832.

3. 1361. (3)

E d i c t.

Nr. 1934.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Laibachs werden hiermit alle Jene, welche auf den Verlass des am 16. August 1832 zu Salsch verstorbenen Grundbesizers und Seilers, Nikolaus Likovitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, zu der auf den 14. November 1832, Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidirungs-Tagatzung mit der Wirkung des §. 814 a. b. G. vorgeladen.

Laibach am 26. September 1832.

3. 1363. (3)

A n j e i g e.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er den Armen in allen, besonders aber in den Augenkrankheiten täglich in seiner Wohnung, Stadt, an der Schusterbrücke Nr. 168, zweiten Stock, unentgeltlich Hülfe leistet.

Ludwig Verbez,

Dr. der Medicin und Magister der Augenheilkunde.

3. 1358. (3)

Licitations = Ankündigung.

Am 18. October 1832, und allenfalls am darauf folgenden Tage, werden in dem Gregel'schen Hause Nr. 259, am Plage, mehrere gut erhaltene Bettstätten, Sopha's, Sessel, Tische, Schreib-, Bücher-, Kleider- und sonstige Kästen, Spiegel, Uhren, Jagdgewehre, Küchen- und Kellergeschir und sonstige Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.